

Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2021

Nr. 2021/458

Beiträge 2021 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV Akonto

1. Ausgangslage

Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat die «Aufgabenteilung und Verteilschlüssen für die Verwaltungskosten, der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie für die Pflegekostenbeiträge» (SGB Nr. 0092b/2019). Demnach werden ab 1. Januar 2020 gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV von den Einwohnergemeinden getragen (bisher: Kanton 50% / Einwohnergemeinden 50%). Die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden «Budget 2021 – Soziale Sicherheit» vom 22. Juli 2020 hat das Amt für soziale Sicherheit informiert, dass die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn für 2021 mit Kosten von 5.2 Mio. Franken rechne.

Nach dem neuen Verteilschlüssel resultiert für die Einwohnergemeinden unter Anrechnung des Bundesbeitrages (0.9 Mio. Franken) ein Anteil von 4.3 Mio. Franken. Sie begleichen ihren Anteil in einer Akontozahlung. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2022 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

Akonto Verwaltungskosten der EL zur AHV

Fr. 4'260'000.00

3. Beschluss

- 3.1 Der Akontobeitrag der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV 2021 beträgt Fr. 4'260'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2020. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die Akontozahlung ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.

2

- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2021 auf das Konto Nr. 5320.3611.xx zu buchen.
- 3.4 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, OCH, Admin (2021-014)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe Ddl
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen